

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 52210 — 2556/60

Bonn, den 17. Januar 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Elften Gesetzes
zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. Dezember 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Anlage 1

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 831), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingegliedert ist. Die Voraussetzung gilt als nicht erfüllt, wenn dem Unternehmer nicht mehr als fünfundsiebzig vom Hundert der Anteile an der juristischen Person gehören oder wenn ihm nicht mehr als fünfundsiebzig vom Hundert der Stimmrechte zustehen.“
2. In § 4 werden die Ziffern 4 und 4 a gestrichen.
3. In § 4 Ziff. 10 wird hinter Satz 1 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sowie die Bestellung von Erbbaurechten und die Bestellung und Veräußerung von Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten.“
4. In § 4 wird die Ziffer 17 gestrichen.
5. In § 4 erhält die Ziffer 19 folgende Fassung:

„19. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Gegenständen, die der Unternehmer innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes erzeugt hat und selbst liefert, wenn solche Gegenstände im Inland erzeugt zu werden pflegen, sowie solche Leistungen, die in der Aufzucht und in dem Halten von Vieh innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes bestehen;“
6. In § 4 erhält die Ziffer 20 folgende Fassung:

„20. die Lieferungen von Milcherzeugnissen im Großhandel durch Unternehmer, die diese Gegenstände aus erworbener Milch, aus erworbenem Fettgehalt von Milch oder aus erworbenen anderen Milcherzeugnissen hergestellt haben; das Reifenlassen und das Paraffinieren von Käse sind keine Herstellung im Sinne dieser Vorschrift. Milcherzeugnisse im Sinne des Satzes 1 sind

 - a) Sauer Milch, Yoghurt, Kefir und ähnliche;
 - b) entrahmte Milch (Magermilch), saure Magermilch, Magermilch-Yoghurt und Magermilch-Kefir;
 - c) Molke und Molkereierzeugnisse (z. B. Molkenpulver und Molkenpaste);
 - d) Buttermilch und geschlagene Buttermilch;
 - e) Sahne (Rahm), Fettgehalt der Milch, Kaffeesahne, Trinksahne, saure Sahne und Schlagsahne;
 - f) Milch- und Sahnedauerwaren (z. B. sterilisierte Milch, sterilisierte Sahne, Kondensmilch, Blockmilch, Blocksahne, Kondensmagermilch, Milchpulver, Sahnepulver, Magermilchpulver — auch mit Zusätzen anderer Stoffe bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des Fertigerzeugnisses — und Milchsüßholz);
 - g) Butter, Butterschmalz; Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen im Sinne der ernährungswirtschaftlichen Vorschriften;
 - h) Milchmischgetränke aus Milch oder Milcherzeugnissen, wenn der Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen mindestens fünfundsiebzig vom Hundert des Fertigerzeugnisses beträgt;
 - i) Mischprodukte aus den unter den Buchstaben a bis h bezeichneten Erzeugnissen, die der menschlichen oder tierischen Ernährung dienen;“
7. In § 4 erhält die Ziffer 21 folgende Fassung:

„21. die Umsätze von Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Zweck die Vätertierhaltung, die Förderung der Tierzucht, die künstliche Tierbesamung, die Milchkon-

trolle oder die Trocknung von Feldfrüchten ist, soweit die Umsätze unmittelbar den Zwecken der bezeichneten Vereinigungen dienen, sowie die Umsätze der Melkgenossenschaften und Melkgemeinschaften von Landwirten, soweit es sich bei diesen Umsätzen um Melkleistungen und um die Beförderung der Milch und von Milcherzeugnissen zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Molkerei handelt;“.

8. In § 4 werden hinter Ziffer 22 folgende Ziffern 23 und 24 angefügt:

„23. die Umsätze der vom Bund, den Ländern, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden im öffentlichen Interesse geführten Theater und Museen. Das gleiche gilt für die Umsätze der von anderen Unternehmern geführten Theater und Museen, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle nachgewiesen wird, daß sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die im Satz 1 bezeichneten Theater und Museen erfüllen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen, Kunstsammlungen sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst;

24. die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien oder von Volkshochschulen veranstalteten Vorträge wissenschaftlicher und belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.“

9. Hinter § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b angefügt:

„§ 4 a

(1) Steuerfrei sind die Lieferungen der im Absatz 2 bezeichneten Rohstoffe, Halberzeugnisse und Lebensmittel im Großhandel, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie nicht oder lediglich in einer im Absatz 3 besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachgewiesen hat. Die Lieferung eines durch eine besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstands ist nur dann steuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand im Absatz genannt ist. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr entweder

1. die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als fünfundsiebzig vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziff. 1 und 2 betragen oder

2. die Lieferungen im Großhandel eine Million Deutsche Mark überschritten haben.

(2) Begünstigte Rohstoffe, Halberzeugnisse und Lebensmittel sind:

1. Baumwolle roh, Abfälle davon, Spinnereiabfälle aller Art und Linters (auch in Papier- oder Pappenform gepreßt), auch gewaschen, gereinigt, gebleicht oder getrocknet;
2. Brennstoffe, und zwar Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts), aus Kohle hergestellter Koks, Schlammkohle, Kohlenschlamm, Brenntorf und Gemische aus den bezeichneten Brennstoffen (Kohlengemische);
3. Düngemittel;
4. Erdöl, roh;
5. Getreide;
6. Kleie von Getreide;
7. Lebensmittel, und zwar:
 - Backaromen und Backhilfsmittel
 - Backwaren
 - Eier und Eiprodukte
 - Einmachhilfsmittel, pektinhaltig
 - Fische, Krebstiere, Weichtiere sowie Zubereitungen hiervon
 - Früchte, frisch, gefroren, getrocknet oder als Konserven
 - Gemüse und Küchenkräuter, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, zubereitet oder haltbar gemacht
 - Getränke, nichtalkoholisch
 - Gewürze und Gewürzmischungen
 - Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel
 - Grobgrieß und Feingrieß von Getreide, Getreidekörner, geschält und geschrotet (Grütze); Getreidekörner, geschält, geschliffen oder perlformig geschliffen (Graupen); Flocken von Getreide
 - Honig, natürlicher
 - Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
 - Kaffee-Ersatzmittel und Kaffee-Ersatzmittelextrakte
 - Kakaopulver
 - Kindernährmittel
 - Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker
 - Mehl von Getreide
 - Milch
 - Milcherzeugnisse

- Nahrungsfette (genießbare pflanzliche Ole, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, auch gehärtet; Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette)
- Pulver zur Herstellung von Puddings, Süßspeisen oder ähnlichen Zubereitungen, auch mit Zusatz von Kakao
- Reis
- Sago (Tapiokasago, Sago aus Sago-mark, Kartoffelsago und anderer)
- Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
- Schweineschmalz und Rindertalg
- Senf in Packungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger
- Speiseessig; Essigsäure, für den Einzelverkauf aufgemacht
- Speisesalz
- Stärke in Packungen von 1 kg oder weniger
- Süßstoff „Benzoessäuresulfimid“ (Saccharin)
- Tee
- Teigwaren
- Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen;
Suppen und Brühen
- Zucker und Zuckerwaren;
8. Metalle und Metallegierungen, und zwar:
- Edelmetalle (Platin, Platinmetalle, Gold und Silber), Edelmetallegierungen (auch Doublé), Bruch und Abfälle und deren chemische Verbindungen;
 - Eisen und Stahl (auch Edelstahl):
Roheisen, Formeisen, Bandeisen, Stabeisen, Feibleche, Mittelbleche, Grobbleche; Universaleisen, Halbzeug, Oberbaumaterial, Röhren; Radsätze und Draht aller Art;
 - unedle Metalle und deren Legierungen, und zwar Rohmetalle, raffinierte Metalle, Elektrolytmetalle, umgeschmolzene (Remelted-) Metalle;
9. Mischfutter, das ausschließlich oder überwiegend aus organischen Stoffen besteht, den ernährungswirtschaftlich vorgeschriebenen Normen entspricht und vorschriftsmäßig registriert, verpackt und gekennzeichnet ist, soweit es zur Fütterung von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel bestimmt ist;
10. Schafwolle, roh, gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, motensicher gemacht, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, einschließlich der Kämmlinge, der Wollabfälle und der Wollabgänge;
11. Verhüttungsmaterialien, und zwar
- Erze, auch Schwefelkies einschließlich der Abbrände, sowie Bauxit und Tonerde;
 - metallhaltige Schlacken, Aschen und andere Rückstände;
 - bei der Verhüttung entstandene metallhaltige Zwischenerzeugnisse;
 - Bruch und Abfälle von den in Ziffer 8 Buchstaben b und c bezeichneten Metallen und Metallegierungen;
 - Dolomit, Magnesit, Karnallit, magnesiumhaltige Rückstände, magnesiumhaltige Wässer und wasserfreies Magnesiumchlorid, soweit diese Gegenstände für die Verhüttung auf metallisches Magnesium oder Magnesiumlegierungen verwendet werden;
12. Zellwolle, und zwar Originalzellwolle und Zellwolle aus sogenannter Schnittkunstseide, einschließlich der Zellwollabgänge, sowie Spinnfasergemische aus Zellwolle mit Baumwolle (Ziffer 1) oder mit Schafwolle (Ziffer 10), auch gewaschen, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt.
- (3) Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen im Sinne des Absatzes 1 liegen vor, wenn
- die im Absatz 2 Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände (Baumwolle usw.) gewaschen, gereinigt, gebleicht oder getrocknet werden, Baumwollproben (Probenbaumwolle) vermengt werden oder Linters in Papier- oder Pappenform gepreßt wird;
 - die im Absatz 2 Ziff. 2 bezeichneten Gegenstände (Brennstoffe) staubfrei gemacht oder zu Kohlungemischen verarbeitet werden;
 - Getreide (Absatz 2 Ziff. 5) getrocknet, gereinigt, begast, eosiniert oder Saatgetreide aufbereitet, gemischt oder gebeizt wird;
 - Milch (Absatz 2 Ziff. 7) gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert oder eingestellt wird;
 - die im Absatz 2 Ziff. 8 Buchstabe a bezeichneten Edelmetalle oder Edelmetallegierungen zu Gegenständen verarbeitet werden, die weder als fertige Erzeugnisse noch als solche Halberzeugnisse anzusehen sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigerzeugnis oder einem anderen Halberzeugnis eingefügt werden können;
 - die im Absatz 2 Ziff. 8 Buchstabe b bezeichneten Gegenstände (Eisen

- usw.) in der Längs- oder Querrichtung oder in beiden Richtungen geschnitten werden;
7. das im Absatz 2 Ziff. 9 bezeichnete Mischfutter durch Reinigen, Zerkleinern, Pressen oder Mischen aus inländischen oder eingeführten Rohstoffen hergestellt wird;
 8. die im Absatz 2 Ziff. 10 bezeichneten Gegenstände (Schafwolle usw.) gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, mottensicher gemacht, gekrempelt (gestrichen), gekämmt oder gemischt werden;
 9. die im Absatz 2 Ziff. 11 bezeichneten Gegenstände (Verhüttungsmaterialien) auf Edelmetalle oder auf Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Kupfer oder andere technische Nichteisenmetalle im Sinne des Zolltarifs oder auf Legierungen aus diesen Metallen verhüttet werden. Werden erworbene Verhüttungsmaterialien mit anderen Gegenständen gemeinsam verhüttet, so bleibt die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil an den im Satz 1 bezeichneten Verhüttungsprodukten unberührt, der den erworbenen Verhüttungsmaterialien entstammt. Zum Verhütten rechnen insbesondere auch das Laugen, das Raffinieren und das Elektrolysieren sowie die Gewinnung von Tonerde aus Bauxit. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Verhüttung zu Zwischenerzeugnissen (Absatz 2 Ziff. 11 Buchstabe c);
 10. Zellwolle (Absatz 2 Ziff. 12) geschnitten, gekräuselt, gewaschen, entschweifelt, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, mit Zellwolle (Absatz 2 Ziff. 12), mit Baumwolle (Absatz 2 Ziff. 1) oder mit Schafwolle (Absatz 2 Ziff. 10) gemischt wird; die für die Bestandteile eines Spinnfasergemisches (Absatz 2 Ziff. 12) besonders zugelassenen Bearbeitungen (Ziffern 1, 8 und 10) gelten auch für das Gemisch als besonders zugelassen.
- § 4 b
- (1) Steuerfrei sind die Lieferungen von
 1. Kraft- und Schmierstoffen sowie flüssigen Heiz- und Leuchtstoffen aus Erdöl, Kohle oder Olschiefer zur gewerblichen Weiterveräußerung durch den Abnehmer, sei es ohne Bearbeitung oder Verarbeitung, sei es nach vorheriger weiterer Veredelung auf die bezeichneten Erzeugnisse;
 2. Erzeugnissen aus Erdöl, Kohle oder Olschiefer, die keine Erzeugnisse im Sinne der Ziffer 1 sind, soweit sie zur weiteren Veredelung auf Kraft- und Schmierstoffe oder flüssige Heiz- und Leuchtstoffe verwendet werden (Zwischenerzeugnisse).
 - (2) Die Steuerfreiheit tritt nur ein, soweit der Unternehmer die gelieferten Gegenstände erworben oder aus erworbenen Ausgangsstoffen (Erdöl, Kohle, Olschiefer oder Erzeugnissen der in Absatz 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art) hergestellt und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachgewiesen hat. Die Mitverwendung oder das Beimischen anderer erworbener Stoffe schließt die Steuerfreiheit nicht aus, wenn nach der Verkehrsauffassung die Beschaffenheit und Eigenschaft des Erzeugnisses als Kraft- und Schmierstoff oder als flüssiger Heiz- und Leuchtstoff oder als Zwischenerzeugnis aus Erdöl, Kohle oder Olschiefer gewahrt bleibt.
 - (3) Werden die Erzeugnisse der in Absatz 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art unter Verwendung von selbstgewonnenen und erworbenen Ausgangsstoffen hergestellt, so bleibt die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil unberührt, der den erworbenen Ausgangsstoffen entstammt.
 - (4) Verwendet der Abnehmer die ihm nach Absatz 1 Ziff. 1 steuerfrei gelieferten Gegenstände im Inland für andere Zwecke innerhalb seines Unternehmens, so gilt diese Verwendung als steuerpflichtige Lieferung im Sinne des § 1 Ziff. 1. An die Stelle des vereinnahmten Entgelts tritt als Besteuerungsmaßstab der Einkaufspreis. Der Abnehmer hat die steuerpflichtige Verwendung aufzuzeichnen."
 10. In § 7 Abs. 2 Ziff. 2 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
 - „a) von Gegenständen, die der Unternehmer innerhalb eines forstwirtschaftlichen Betriebes erzeugt hat und selbst liefert, wenn solche Gegenstände im Inland erzeugt zu werden pflegen;“.
 11. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 4 Ziff. 4“ durch die Worte „§ 4 b Abs. 1 Ziff. 1“ ersetzt.
 12. In § 7 Abs. 4 tritt an die Stelle des Satzes 2 erster Halbsatz folgender Halbsatz:

„Sie ermäßigt sich für die Einfuhr

 1. der im Absatz 2 Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände — ausgenommen Butter — sowie von Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert, auf drei vom Hundert,
 2. bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und bestimmter Milcherzeugnisse entsprechend der durchschnittlichen Vorbelastung gleichartiger inländischer

Gegenstände mit Umsatzsteuer nach näherer Bestimmung der Bundesregierung auf zweiundeinhalb oder zwei vom Hundert,

3. der im Absatz 2 Ziff. 2 Buchstabe b bezeichneten Gegenstände und der sonstigen Waren der Nummer 04.01 des Zolltarifs sowie von gekrempelter oder gekämmter Wolle auf einundeinhalb vom Hundert;“.

13. § 7 a erhält folgende Fassung:

„§ 7 a

(1) Unternehmer, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und in deren Gesamtumsatz keine Umsätze aus den im Absatz 2 bezeichneten Tätigkeiten enthalten sind, können von ihren steuerpflichtigen Umsätzen einen Betrag von 10 000 Deutsche Mark absetzen. Unterliegen die Umsätze verschiedenen Steuersätzen, so ist der Abzug jeweils von den dem höchsten Steuersatz unterliegenden Umsätzen vorzunehmen.

(2) Unternehmer, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, können, wenn in ihrem Gesamtumsatz lediglich Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler enthalten sind, von ihren steuerpflichtigen Umsätzen einen Betrag von 18 000 Deutsche Mark absetzen.

(3) Unternehmer, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und sich aus Umsätzen der im Absatz 1 und im Absatz 2 bezeichneten Art zusammensetzt, können von ihren steuerpflichtigen Umsätzen der im Absatz 2 bezeichneten Art einen Betrag von 18 000 Deutsche Mark absetzen. Sind die Umsätze aus der im Absatz 2 bezeichneten Art geringer als 18 000 Deutsche Mark, so kann der nicht verbrauchte Rest des absetzbaren Betrages von 18 000 Deutsche Mark bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 Deutsche Mark von den Umsätzen der im Absatz 1 bezeichneten Art abgesetzt werden; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in Fällen, in denen der Gesamtumsatz 120 000 Deutsche Mark geringfügig überschreitet, die Besteuerung durch Rechtsverordnung so zu mildern, daß auf die volle Besteuerung stufenweise übergeleitet wird.“

14. § 7 b erhält folgende Fassung:

„§ 7 b

Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert für die im Großhandel ausgeführten Lieferungen von geschlachteten Rindern im ganzen, in Hälften oder in Vierteln und von geschlach-

teten Schweinen im ganzen oder in Hälften und von geschlachteten Kälbern und Schafen im ganzen und von geschlachtetem Hausgeflügel im ganzen, wenn der Unternehmer die Tiere als Schlachtvieh oder als Schlachtgeflügel lebend erworben und die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung buchmäßig nachgewiesen hat.“

15. Hinter § 7 b wird folgender § 7 c angefügt:

„§ 7 c

(1) Die im Großhandel ausgeführten Lieferungen von Kaffee, den der Unternehmer geröstet, gemischt oder gemahlen hat, unterliegen dem Steuersatz von eins vom Hundert; sie sind steuerfrei, wenn bei ihnen eine verlängerte Einfuhr oder die erste Lieferung nach der Einfuhr außerhalb eines Seehafenplatzes vorliegt.

(2) Für die Lieferungen von Kaffee nach Absatz 1 gilt für die Begriffe Einfuhr, verlängerte Einfuhr und Seehafenplatz die Vorschrift des § 4 Ziff. 2.

(3) Die Steuerermäßigung oder Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn die Voraussetzungen buchmäßig nachgewiesen sind.“

16. Hinter § 7 c wird folgender § 7 d angefügt:

„§ 7 d

(1) Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert für die Lieferungen von Traubenmaische und Traubenmost zur Weinbereitung und von Wein im Großhandel, soweit der Unternehmer diese Gegenstände aus erworbenen Trauben, aus erworbener Traubenmaische und aus erworbenem Traubenmost in weinrechtlich zulässiger Weise hergestellt oder soweit er erworbenen Wein einer weinrechtlich zulässigen Behandlung unterzogen hat. Für den Begriff Wein gelten die Vorschriften des Weingesetzes.

(2) Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Voraussetzungen buchmäßig nachgewiesen sind.“

17. Die Überschrift vor § 8 und der § 8 werden gestrichen.

18. In § 18 Abs. 1 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

„1. zur Durchführung dieses Gesetzes die in § 4 Ziff. 1, 2 und 18, § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Ziff. 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 und 4, §§ 7 a, 15 und 16 vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen, den Umfang der Steuervergütungen im Sinne des § 16 festzusetzen und die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe näher zu bestimmen;“.

19. In § 18 Abs. 1 wird die Ziffer 4 gestrichen.

20. In § 18 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe c werden hinter dem Wort „darstellt“ der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und das Wort „oder“ sowie die Buchstaben d und e gestrichen.

21. In § 18 Abs. 2 werden hinter Ziffer 2 folgende Ziffern 3 bis 5 eingefügt:

- „3. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Umsätze, die im Zusammenhang mit einem zollamtlich bewilligten Bearbeitungs- und Verarbeitungsverkehr in einem Freihafen oder einer zollamtlich besonders zugelassenen Lagerung in einem Freihafen bewirkt werden, steuerlich wie im Inland bewirkte Umsätze zu behandeln sind, wenn für die Wiedereinfuhr der Waren Ausgleichsteuer nicht erhoben wird;
4. zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die in
- a) § 29 des Reichssiedlungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364),
- b) § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405),
- c) § 34 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291),
- d) § 108 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591),
- e) § 64 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215),
- f) § 20 Kapitel II Vierter Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551),
- g) Artikel 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und
- h) § 14 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkswohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292)

vorgesehene Umsatzsteuerfreiheit für Umsätze an die bei der Durchführung der vorstehend aufgeführten Gesetze und Verordnungen mitwirkenden Siedlungsunternehmen, Heimstättenausgeber, Verfahrensträger und anderen Stellen in folgender Weise durchgeführt wird:

Den vorstehend genannten Stellen wird zum Ausgleich der Umsatzsteuer, die auf den Umsätzen anderer Unternehmer an

diese Stellen oder an die Bauherren (z. B. Siedler) ruht, auf Antrag ein Betrag vergütet, der dieser Umsatzsteuer entspricht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die Umsätze müssen der Durchführung der oben aufgeführten Gesetze und Verordnungen dienen;
- b) der Antragsteller hat durch Bescheinigung der anderen Unternehmer auf ihren Rechnungen nachzuweisen, daß und zu welchem Steuersatz die Umsätze steuerpflichtig sind;
- c) der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von 12 Monaten entweder nach Ablauf des Monats, in dem das Entgelt entrichtet worden ist, oder nach Ablauf des Monats, in dem das Gebäude erstmalig bezogen oder die ländliche Siedlung zur Bewirtschaftung übergeben worden ist, zu stellen.

Der Antragsteller hat auf Anforderung die Vergütung zurückzuzahlen, wenn das Finanzamt nach der Festsetzung und Zahlung der Vergütung feststellt, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung der Vergütung nicht oder nicht mehr vorliegen;

5. durch Rechtsverordnung in den Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz enthaltene Vorschriften auch insoweit aufzuheben, als zu ihrem Erlaß eine Ermächtigung nicht mehr vorhanden ist;“.

Die bisherigen Ziffern 3 und 4 werden Ziffern 6 und 7.

22. In § 18 Abs. 3 werden die Buchstaben a und b durch die Zahlen 1 und 2, der Punkt hinter dem Wort „ergeben“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. für nach dem 31. August 1956 ausgeführte Lieferungen, die der Besteuerung nach Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes, des Zolltarifgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) unterliegen, wenn

- a) die für die Herstellung des Liefergegenstandes verwendeten Gegenstände aus dem Ausland unmittelbar oder im Wege der Durchfuhr durch das Inland in den Freihafen gelangt sind und die Wettbewerbsverhältnisse gegenüber anderen gleichartigen Unternehmen im Inland dem Erlaß der Steuer nicht entgegenstehen oder
- b) durch die Besteuerung Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetriebe im Freihafen in ihrer Existenz gefährdet werden.“

23. Hinter § 18 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen, in denen auf Grund gesetzlicher Vorschrift dem Unternehmer für bestimmte Umsätze Steuerfreiheit und Steuervergütungen unter der Voraussetzung gewährt werden, daß er das Entgelt entsprechend kürzt, kann der Bundesminister der Finanzen, soweit die entsprechende Kürzung des Entgelts nicht vorgenommen worden ist, auf Verlangen des Leistungsempfängers die Vergünstigungen durch Zahlung eines Pauschalbetrages an den Leistungsempfänger ausgleichen.“

Artikel 2

In § 7 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1379) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Ausfuhrhändlervergütung kann auf Antrag nach § 16 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 70 bis 76 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gewährt werden, wenn

1. eine Lieferung im Sinne des Absatzes 1 bewirkt worden ist,
2. die Lieferung eines Gegenstandes an den Antragsteller nach §§ 4 a oder 4 b des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei gewesen ist und bei der Lieferung des Gegenstandes durch den Hersteller oder bei den anschließenden Lieferungen Umsatzsteuerbelastungen eingetreten sind oder
3. die Lieferung eines Gegenstandes an den Antragsteller nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der jeweils geltenden Fassung steuerfrei gewesen ist.“

Artikel 3

Die §§ 29, 30 und 47 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden aufgehoben.

Artikel 4

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 3 bis 7, 10, 11 und 13 bis 16 sind anzuwenden

1. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Entgelte, die nach den im Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten vereinnahmt werden,

2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach den im Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten bewirkt werden.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer an den im Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten gegolten hat.

(2) Die maßgeblichen Zeitpunkte im Sinne des Absatzes 1 sind

1. der 31. Dezember 1957
zu Artikel 1 Nr. 3;
2. der 30. September 1958
zu Artikel 1 Nr. 16;
3. der 31. Dezember 1959
zu Artikel 1 Nr. 15;
4. der 30. Juni 1961
zu Artikel 1 Nr. 4 bis 7, 10, 11, 13 und 14.

(3) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1, 2, 8, 9 und der Artikel 3 sind auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1961 bewirkt werden. Auf Lieferungen von mittelschweren und schweren Heizölen im Sinne des § 29 Abs. 2 Ziff. 5 b der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, die ein Unternehmer vor dem 1. Juli 1961 erworben hat, sind jedoch noch die Vorschriften des § 4 Ziff. 4 (§ 29 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 5 b und des § 30 Abs. 1 Ziff. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) anzuwenden.

(4) Der Artikel 2 ist auf Ausfuhrvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1961 bewirkt werden. Das gilt auch, wenn die Lieferung eines Gegenstandes an den Antragsteller noch nach § 4 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei gewesen ist und es sich dabei um einen in § 29 Abs. 2 Ziff. 2 bis 6, 8 oder 9 Buchstabe b der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Gegenstand handelt.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

I.

Allgemeine Begründung

In der von dem Bundesminister der Finanzen ausgearbeiteten und dem Deutschen Bundestag durch die Bundesregierung überreichten „Denkschrift über die Möglichkeiten einer Verbesserung der Umsatzbesteuerung“ vom 20. Dezember 1958 (BT-Drucksache 730) ist ausgeführt, daß zu einer Verbesserung der derzeitigen Umsatzbesteuerung zwei Wege beschritten werden könnten: entweder der Übergang zu einem anderen Umsatzsteuersystem oder die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des geltenden Systems mit dem Ziel der Abschwächung gewisser konzentrationsfördernder Wirkungen und damit der Verbesserung der Wettbewerbsneutralität. Die weitgehend durch diese Denkschrift veranlaßte Diskussion über diese Möglichkeiten, die in einer Reihe von Gremien unter Beteiligung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und von Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Verwaltung noch vertieft worden ist, hat ergeben, daß — wie ebenfalls bereits in der Denkschrift ausgeführt — eine grundlegende Umstellung der Umsatzsteuer auf ein neues System zu tiefgreifenden Belastungsverschiebungen und demgemäß zu starken Veränderungen im Preisgefüge und unter Umständen im Preisniveau führen würde. Dies gelte insbesondere, wenn eine Systemänderung in die Zeit der Hochkonjunktur falle. Aus allen diesen Gründen erscheine es nicht geraten, ein Gesetz zu einer grundlegenden Systemänderung der Umsatzsteuer noch zu einem Zeitpunkt einzuführen, der in die laufende Legislaturperiode fällt. Die Bundesregierung teilt diese Bedenken gegen einen kurzfristigen Übergang zu einem neuen System. Sie ist jedoch der Auffassung, daß, insbesondere auch mit Rücksicht auf eine Angleichung der Steuern im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Frage eines Systemwechsels nicht aus dem Auge gelassen werden darf und vorbereitende Maßnahmen in dieser Richtung intensiv weiter betrieben werden müssen. Zu diesem Zwecke hat der Bundesminister der Finanzen unter Mitwirkung von Wissenschaftlern und Praktikern eine Studie zu einer Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug ausarbeiten lassen und der Öffentlichkeit übergeben. Die Studie ist in die Form eines Gesetzentwurfs gekleidet und mit Erläuterungen versehen, um die Auswirkungen dieser Besteuerungsform möglichst anschaulich vor Augen zu führen. Die Studie ist ein Diskussionsbeitrag; sie ist kein Vorschlag und keine Empfehlung des Bundesministers der Finanzen und erst recht nicht der Bundesregierung. Sie hat lediglich den Zweck, konkret die in den verschiedenen Zweigen der Wirtschaft verschieden gelagerten Probleme aufzuzeigen und die Diskussion zu vertiefen. Die Bundesregierung ist jedoch der Ansicht, daß noch in dieser Legislaturperiode gewisse vordringliche Maßnahmen im Rah-

men des geltenden Systems durchgeführt werden sollten, durch die der Weg für eine baldige grundlegende Reform der Umsatzsteuer, insbesondere eine Systemänderung, nicht verbaut wird.

Die Bundesregierung glaubt, daß durch die Erhöhung des Freibetrages für kleine und mittlere Unternehmen die steuerliche Situation der durch die Konzentration in vielen Fällen benachteiligten mittelständischen Unternehmen im Verhältnis zu den größeren Unternehmen in gewissem Umfang verbessert werden könnte. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Reihe von Einzelmaßnahmen vor, die der Anpassung des Gesetzes an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dienen. Hierzu gehört z. B. die Einschränkung des sog. Mineralölprivilegs, das unter wirtschaftlichen Voraussetzungen eingeführt worden ist, die heute weitgehend nicht mehr vorliegen. Hierdurch sollen gleichzeitig die durch andere Maßnahmen dieses Gesetzes entstehenden Steuerausfälle gedeckt werden.

In den Entwurf ist aus dem dem Bundestag bereits vorliegenden Initiativgesetzentwurf Drucksache 1206 der Artikel 1 (Einschränkung der Organschaft) mit gewissen Änderungen übernommen worden. Der übrige Teil des Initiativgesetzentwurfs Drucksache 1206 (Wiedereinführung der Zusatzsteuer bei der Verbindung von Herstellung mit Einzelhandel) und die dem Bundestag gleichfalls bereits vorliegende Drucksache 1468 (Phasenausgleich im Bereiche der Textilindustrie und der Textilveredelungsindustrie), deren parlamentarische Behandlung zusammen mit dem Gesetzentwurf zweckdienlich wäre, sind in die Betrachtung der haushaltsmäßigen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs einbezogen worden. Hierbei ergibt sich unter Berücksichtigung des durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Dezember 1959 (BGBl I S. 831) verursachten und noch zu deckenden Steuerausfalls eine Mindereinnahme von etwa 85 Mio DM.

II.

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Neufassung der Vorschrift übernimmt die bisher in § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) enthaltenen einzelnen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Organschaftsverhältnisses in das Gesetz. Gleichzeitig werden die Bedingungen, unter denen ein solches Verhältnis umsatzsteuerrechtlich anerkannt werden kann, erschwert: Wenn die Beteiligung oder die Stimmrechte nicht mehr als 75 v. H. betragen, ist auf dem Gebiete des Umsatzsteuer-

rechts die Anerkennung eines Organschaftsverhältnisses künftig ausgeschlossen.

Mit dieser Einschränkung der Organschaft soll den Bestrebungen nach Verminderung gewisser durch die Organschaft bedingter Konzentrationsfördernder Tendenzen Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

In § 4 konnten die Ziffern 4 und 4 a gestrichen werden, da sie in den neuen § 4 a übernommen worden sind (siehe auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 9).

Zu Artikel 1 Nr. 3

Nach § 4 Ziff. 10 sind die Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten steuerfrei. Da es sich bei der Bestellung von Erbbaurechten, Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten um wirtschaftlich ähnliche Tatbestände handelt, soll die Befreiung aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch auf diese Leistungen ausgedehnt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Zur Vermeidung der Schwierigkeiten, die sich bisher beim Zusammentreffen des § 4 Ziff. 17 mit § 7 a ergeben haben, wird § 4 Ziff. 17 gestrichen und mit gewissen Erweiterungen in § 7 a Abs. 2 übernommen (vgl. Artikel 1 Nr. 13).

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Befreiung der Lieferungen des Erzeugers nach § 4 Ziff. 19 ist bisher auf Gegenstände beschränkt, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs im Inland erzeugt werden. Nach den Verpflichtungen, die sich aus dem GATT und dem EWG-Vertrag ergeben, muß die Beschränkung auf das Inland fortfallen. Die in § 4 Ziff. 19 enthaltene Befreiungsvorschrift soll deshalb allgemein auf Lieferungen der in einem landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Gegenstände erstreckt werden, wenn es sich um Gegenstände handelt, die im Inland erzeugt zu werden pflegen, und wenn der Erzeuger sie selbst liefert (siehe auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 10).

Zu Artikel 1 Nr. 6

In § 4 Ziff. 20 wurden einige Milcherzeugnisse neu eingefügt (z. B. Fettgehalt der Milch, Butter, Schmalz) und die Begriffe für verschiedene Milcherzeugnisse anders gefaßt (z. B. bei Magermilchpulver, Käsezubereitungen). Mit der Bezugnahme auf die ernährungswirtschaftlichen Vorschriften soll künftigen Änderungen dieser Vorschriften Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 7

In den letzten Jahren sind Melkgenossenschaften und Melkgemeinschaften entstanden, deren Leistungen mit Rücksicht auf ihre Bedeutung umsatzsteuerlich ebenso behandelt werden sollten wie die bereits nach § 4 Ziff. 21 begünstigten Leistungen be-

stimmter anderer Vereinigungen von Landwirten. Die Vorschrift enthält eine entsprechende Ergänzung des § 4 Ziff. 21. Die Begünstigung erstreckt sich nur auf die Melkleistungen und auf die Beförderung der Milch und von Milcherzeugnissen zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Molkerei.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Durch § 4 Ziff. 23 wird die bisher in § 47 Ziff. 1 UStDB enthaltene Befreiung für öffentliche Theater in das Gesetz überführt und aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auf private Theater und auf Museen ausgedehnt. Bei Museen war die Steuerbefreiung bisher auf Grund eines Erlasses des Reichsministers der Finanzen von der Höhe des Eintrittsgeldes abhängig.

Durch § 4 Ziff. 24 wird die bisher in § 47 Ziff. 2 UStDB enthaltene Befreiung der von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Volkshochschulen veranstalteten Vorträge wissenschaftlicher und belehrender Art in das Gesetz übernommen und ebenfalls aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auf private Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien ausgedehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Der neue § 4 a ist eine Zusammenfassung der bisher in § 4 Ziff. 4 und Ziff. 4 a und in den §§ 29 und 30 UStDB enthaltenen Vorschriften über den steuerfreien Binnengroßhandel mit bestimmten Gegenständen. Diese Neuregelung ist einmal aus gesetzlichen Gründen erforderlich, weil die in § 29 Abs. 2 UStDB genannten Rohstoffe und Halberzeugnisse nach der Ziffer 4 a. a. O. unter den gleichen Voraussetzungen auf der Großhandelsstufe begünstigt sind wie die ab 1. Januar 1960 in der Ziffer 4 a a. a. O. namentlich aufgeführten Lebensmittel. Im übrigen erschien die Übernahme der bisher in den §§ 29 bis 30 UStDB enthaltenen Regelungen auch mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung dieser Vorschriften zweckmäßig.

Der Kreis der in Absatz 2 aufgeführten begünstigten Gegenstände wurde unter Ziff. 7 (Lebensmittel) durch Einfügung von Kakaopulver, Schweineschmalz und Rindertalg erweitert. Diese Erzeugnisse werden dadurch dem gezuckerten Kakaopulver und den pflanzlichen Fetten, die bereits ab 1. Januar 1960 begünstigt sind, umsatzsteuerlich gleichgestellt. Ferner wurde unter Ziff. 9 auch das zur Fütterung von Ziegen bestimmte Mischfutter aufgenommen; unter Ziff. 5 (Getreide) fällt nunmehr auch Kanariensaat.

Die bisher in § 29 Abs. 2 Ziff. 5 UStDB aufgeführten Gegenstände sowie die für sie in § 30 Abs. 1 Ziff. 3 UStDB besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen wurden nicht übernommen, da ihre umsatzsteuerliche Behandlung nunmehr in dem neuen § 4 b geregelt ist.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art. Das gilt insbesondere auch für die über die oben genannte Ergänzung hinausgehende teilweise Neu-

fassung von Absatz 1 Ziff. 9 (Mischfutter). Durch sie wird entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung klargestellt, daß nur das ausschließlich oder überwiegend aus organischen Stoffen bestehende Mischfutter begünstigt ist.

Das sog. Mineralöl-Verarbeitungsprivileg (§ 30 Abs. 1 Ziff. 3 UStDB), das u. a. einen gewissen Anreiz für die Herstellung von Kraft- und Schmierstoffen, flüssigen Heiz- und Leuchtstoffen im Inland schaffen sollte, ist durch die wirtschaftliche Entwicklung auf diesem Gebiet überholt. Bei einer Aufhebung dieses Privilegs in allen Produktionsstufen wären jedoch die bezeichneten Erzeugnisse unterschiedlich belastet, je nachdem ob an ihrer Herstellung mehrerer Unternehmer oder nur ein Unternehmer beteiligt gewesen sind. Um diese aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit unerwünschten Auswirkungen zu vermeiden, wird durch die Neuregelung die Umsatzbesteuerung der bezeichneten Erzeugnisse in der Weise festgelegt, daß diese nunmehr gleichmäßig einmal, und zwar bei der Lieferung an den privaten und gewerblichen Verbraucher mit 4 v. H. belastet werden (siehe auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11). Die vorausgegangenen Lieferungen sind unter den in § 4 b Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen — wie bisher — steuerfrei. Sie sind nach Absatz 3 — wie bisher — hinsichtlich der erworbenen Ausgangsstoffe anteilmäßig steuerfrei, wenn bei der Herstellung von Kraft- und Schmierstoffen, flüssigen Heiz- und Leuchtstoffen auch selbstgewonnene Ausgangsstoffe verwendet wurden.

Die Steuerfreiheit des Lieferers hängt entscheidend davon ab, daß der Abnehmer die erworbenen Gegenstände unbearbeitet oder nach vorheriger weiterer Veredelung auf Kraft- und Schmierstoffe, flüssige Heiz- oder Leuchtstoffe weiterliefert. Verwendet der Abnehmer die ihm steuerfrei gelieferten Gegenstände jedoch zu anderen Zwecken (z. B. als Kraftstoff für die eigenen gewerblichen Kraftfahrzeuge), so tritt insoweit die Steuerpflicht nach Absatz 4 ein. Dadurch wird der Abnehmer so gestellt, als wenn er im Augenblick des Erwerbs die tatsächliche Verwendung der Liefergegenstände zutreffend angegeben hätte.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Änderung des § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a ist nach den Verpflichtungen des GATT und des EWG-Vertrages erforderlich (siehe die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5).

zu Artikel 1 Nr. 11

Die Lieferungen von erworbenen Kraft- und Schmierstoffen, flüssigen Heiz- und Leuchtstoffen im Großhandel sind nach § 4 b entweder steuerfrei oder sollen, soweit es sich um Lieferungen an gewerbliche Verbraucher handelt, mit 4 v. H. der Umsatzsteuer unterliegen (siehe die Begründung zu Artikel 1 Nr. 9). Die Großhandelslieferungen dieser Gegenstände mußten daher von der allgemeinen Großhandelsvergünstigung des § 7 Abs. 3 ausgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Auf Grund der durch das Achte Gesetz zur Änderung des UStG vom 26. November 1956 (BGBl. I S. 882) geänderten Ziffer 19 des § 4 sind die nach dem 31. 3. 1956 erfolgten Lieferungen von innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugten Gegenständen umsatzsteuerfrei, wenn sie der Erzeuger selbst liefert. Ferner sind auf Grund der durch das Sechste Gesetz zur Änderung des UStG vom 8. März 1956 (BGBl. I S. 103) eingeführten Ziffer 20 des § 4 die nach dem 31. Januar 1956 ausgeführten Lieferungen von Milcherzeugnissen durch den Hersteller unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

Die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse von wenigen Fällen der Freiliste 1 abgesehen, und die Einfuhr von Milcherzeugnissen ist mit Ausgleichsteuer belastet. Der Ausgleichsteuersatz beträgt im allgemeinen vier v. H., für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse drei oder einundeinhalb v. H. des Wertes (vgl. § 5 Absätze 1 bis 3 Ausgleichsteuerordnung).

Durch die Umsatzsteuerbefreiungen des § 4 Ziff. 19 und 20 ergeben sich erhebliche Unterschiede zwischen der Umsatzsteuerbelastung entsprechender inländischer Erzeugnisse und der Belastung gleichartiger ausländischer Erzeugnisse mit Ausgleichsteuer.

In Artikel IV des revidierten Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens — GATT — (Abschnitt RR des Protokolls von Genf vom 10. März 1955 zur Änderung der Präambel und der Teile II und III des Allg. Zoll- und Handelsabkommens, deutsches Handels-Archiv 1955 S. 2304, Wortlaut a. a. O. S. 2325) und in Artikel 95 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (BGBl. 1957 II S. 753) ist die Gleichbehandlung eingeführter ausländischer Waren mit Inlandwaren in bezug auf die innere Besteuerung festgelegt (sogenannte Inländerbehandlung ausländischer Waren). Die Ausgleichsteuer ist als Äquivalent der Umsatzsteuer eine innere Steuer und gehört zu den in Artikel IV des rev. GATT und in Art. 95 des EWG-Vertrages angesprochenen inneren Steuern.

Verschiedene GATT-Staaten haben wegen der Diskriminierung der Einfuhr ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse bereits bei der Bundesregierung Vorstellungen erhoben und in der letzten Zeit wiederholt auf die GATT-Verpflichtung der Bundesrepublik hingewiesen.

Um den Verpflichtungen des GATT und des EWG-Vertrages nachzukommen, ist es erforderlich, die Ausgleichsteuer für die Einfuhr der in Betracht kommenden Erzeugnisse soweit zu ermäßigen, daß sie der Belastung gleichartiger inländischer Erzeugnisse mit Umsatzsteuer ungefähr entspricht.

Die Lieferungen inländischer landwirtschaftlicher Betriebe sind zwar auf Grund des § 4 Ziff. 19 von der Umsatzsteuer befreit, die gelieferten Erzeugnisse sind aber dennoch mit Umsatzsteuer mittelbar belastet. Diese Belastung ergibt sich aus der Umsatzsteuerbelastung der wirtschaftlichen Anlagen, der Hilfsstoffe, z. B. Düngemittel, der Arbeitsgeräte,

Wagen, Energie, also der Gesamtbelastung mit Umsatzsteuer aller Gegenstände, die zur Erzeugung der landwirtschaftlichen Produkte erforderlich sind. Dabei ist die Belastung der verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse unterschiedlich hoch, je nachdem ob der Aufwand an Hilfsstoffen und der Einsatz von Hilfsmitteln bei den einzelnen Erzeugnissen größer oder kleiner ist. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Milcherzeugnissen. Die beteiligten Ressorts, insbesondere das Bundesernährungsministerium, haben für diejenigen in Betracht kommenden Erzeugnisse, die in erster Linie eingeführt werden, Berechnungen über die jeweilige Gesamtvorbelastung mit Umsatzsteuer vorgenommen. Insgesamt gesehen ergeben sich für diese Erzeugnisse Belastungen mit Umsatzsteuer auf der Erzeugerstufe, die im allgemeinen zwischen 1,3 (Milch) und 2,8 (Blumenkohl) v. H. des Verkaufspreises liegen. Bei der pauschalen Natur der Ausgleichsteuersätze und der Notwendigkeit, die Erhebung der Umsatzausgleichsteuer bei der Einfuhr so einfach wie möglich zu gestalten, erscheint es geboten, die neu festzusetzenden ermäßigten Steuersätze ebenfalls zu pauschalisieren und nicht eine Vielzahl von auf Dezimalstellen bemessenen Steuersätzen zu bestimmen. Deshalb sieht die Gesetzesvorlage neben den bereits bestehenden ermäßigten Steuersätzen von 1,5 und 3 v. H. zwei weitere ermäßigte Steuersätze, nämlich 2 v. H. und 2,5 v. H. vor. Die Zuweisung der einzelnen Erzeugnisse zu dem einen oder anderen Steuersatz soll sich nach der Höhe der Vorbelastung der gleichartigen inländischen Waren mit Umsatzsteuer richten und durch Rechtsverordnung der Bundesregierung erfolgen, wie es bereits bei den Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 v. H. unterliegen, der Fall ist. § 5 der Ausgleichsteuerordnung wird bestimmen, daß diese Waren in einer Anlage zur Ausgleichsteuerordnung im einzelnen benannt werden.

Die für Butter vorgesehene Ausnahme ist erforderlich, weil Butter künftig dem ermäßigten Ausgleichsteuersatz von 2,5 v. H. unterliegen soll. Dagegen sollen Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert, entsprechend der Belastung gleichartiger inländischer Waren mit Umsatzsteuer, dem ermäßigten Ausgleichsteuersatz von 3 v. H. unterliegen.

Es ist festgestellt worden, daß im Inland erzeugte Wollkammzüge auf der Erzeugerstufe insgesamt mit etwa 1,5 v. H. Umsatzsteuer belastet sind. Es entspricht deshalb dem Sinn und Zweck der Ausgleichsteuer sowie der sich aus dem EWG-Vertrag ergebenden Verpflichtung, eingeführte Waren steuerlich nicht schlechter zu behandeln wie die gleichen inländischen Waren, wenn der Ausgleichsteuersatz für gekremelte oder gekämmte Wolle von bisher 4 v. H. auf 1,5 v. H. ermäßigt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 13

In der Neufassung des § 7 a sind der § 4 Ziff. 17 und der § 7 a zusammengefaßt worden, um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich bisher bei solchen Sachverhalten ergaben, auf die beide Vorschriften anwendbar waren.

Absatz 1 enthält den bisherigen § 7 a, wobei zur weiteren Entlastung der kleineren und mittleren Unternehmer der Freibetrag von bisher 8000 DM auf 10 000 DM und die Gesamtumsatzgrenze von bisher 80 000 DM auf 120 000 DM erhöht worden sind.

Absatz 2 paßt die bisherige Begünstigungsvorschrift des § 4 Ziff. 17 dem Absatz 1 in der Weise an, daß den Unternehmern, die ausschließlich Umsätze aus den begünstigten Tätigkeiten erzielen, ein erhöhter Freibetrag von 18 000 DM bei gleicher Umsatzgrenze gewährt wird. Gleichzeitig wird die Begünstigung auf alle Unternehmer ausgedehnt, die Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit haben. Damit wird in beträchtlichem Umfang Anliegen der freien Berufe entsprochen.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen begünstigte Umsätze nach Absatz 2 mit sonstigen Umsätzen zusammentreffen.

Die Ermächtigung in Absatz 4 gibt der Bundesregierung die Möglichkeit, in den Grenzfällen Härten zu mildern.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Die Ausdehnung der Begünstigung auf Schlachtgeflügel soll die Wettbewerbsverhältnisse der Geflügelschlachtereien denen der übrigen bereits durch § 7 b begünstigten Großschlächter angleichen. Durch die Einfügung der Worte „als Schlachtvieh oder als Schlachtgeflügel“ soll sichergestellt werden, daß die Vergünstigung nur dem eigentlichen Großschlächter und Geflügelschlächter zugute kommt.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Der Bundestag hatte in einer Entschliebung vom 4. Juli 1957 die Bundesregierung ersucht

„zur umsatzsteuerrechtlichen Gleichstellung mit den mehrstufigen Betrieben das Rösten, Mischen und Mahlen von Kaffee im Großhandel als umsatzsteuerunschädliche Bearbeitung zuzulassen durch entsprechende Änderung der Ziffer 10 der Anlage 2 zu § 22 Abs. 1 und des § 57 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.“

Durch die Einfügung des § 7 c wird dieser Entschliebung in der Weise entsprochen, daß unter den in der Vorschrift im einzelnen festgesetzten Voraussetzungen entweder Steuerfreiheit oder ein ermäßigter Steuersatz von 1 v. H. Platz greift. Eine Verwirklichung der Entschliebung im Wege einer Rechtsverordnung ist mangels ausreichender Ermächtigung nicht möglich.

Zu Artikel 1 Nr. 16

Der Bundestag hatte in einer Entschliebung vom 4. Juli 1957 die Bundesregierung ersucht

„zur umsatzsteuerlichen Gleichstellung der Winzer, Winzergenossenschaften und des Weinhandels beim Wein das Keltern und die Kellerbehandlungsmaßnahmen im Sinne des Wein-

gesetzes, die der kelternde Unternehmer selbst durchführt, durch entsprechende Änderung des § 57 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz als umsatzsteuerunschädliche Bearbeitung zuzulassen."

Nach der Einfügung des § 7 d wird dieser Entschlie-ßung in der Weise entsprochen, daß unter den in der Vorschrift im einzelnen festgelegten Voraussetzungen ein ermäßigter Steuersatz von 1 v. H. Platz greift.

Eine Verwirklichung der Entschlie-ßung im Wege einer Rechtsverordnung ist mangels ausreichender Ermächtigung nicht möglich.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Die Vorschrift des § 8 ist zu streichen, weil die in ihr ausgesprochene Ermächtigung dem Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes widerspricht (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 1958 — 2 BvL 18/56 —, Bundesgesetzbl. I S. 154).

Zu Artikel 1 Nr. 18

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die jetzige Rechtslage.

Zu Artikel 1 Nr. 19

In § 18 Abs. 1 ist die Ziffer 4 als gegenstandslos zu streichen, weil das Kontrollratsgesetz Nr. 15 durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 18. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1743) seine Wirksamkeit verloren hat.

Zu Artikel 1 Nr. 20

Die Ermächtigungen für den Bundesminister der Finanzen in § 18 Abs. 2 Ziff. 2 d und e konnten gestrichen werden, da ihrer Zielsetzung durch den neuen § 7 d (Artikel 1 Nr. 16 — Begünstigung der Weinbereitung) und durch die Freistellung von Obst und Gemüse auf der Großhandelsstufe in § 4 a (Artikel 1 Nr. 9) Rechnung getragen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 21

Zu Ziffer 3

Nach den Vorschriften des Zollrechts in Verbindung mit § 4 Ziffer 1 a wird bei Waren, die in den Freihafen verbracht, dort in einem Freihafenbetrieb auf Grund besonderer zollamtlicher Bewilligung eingelagert, bearbeitet oder verarbeitet und anschließend eingeführt werden, von der Erhebung der Ausgleichsteuer abgesehen. Die Unternehmer, insbesondere die Freihafenbetriebe, die insoweit abweichend von ihrer eigentlichen Zweckbestimmung für den Inlandsmarkt tätig werden, erlangen in diesen Fällen durch die Nichtsteuerbarkeit der im Freihafen bewirkten Leistungen ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile gegenüber Unternehmern, die solche Leistungen im Inland bewirken. Die vorgesehene

Ermächtigung soll den Bundesminister der Finanzen in die Lage versetzen, die erforderliche Gleichstellung herbeizuführen.

Zu Ziffer 4

Die vorgesehene Ermächtigung soll dem Bundesminister der Finanzen die Möglichkeit geben, den § 49 UStDB neu zu fassen und dabei einige Änderungen und Ergänzungen des Verfahrens, zu denen bisher eine Ermächtigung fehlt, vorzunehmen.

§ 49 UStDB faßt die in einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen des Siedlungsrechts enthaltenen Steuerbefreiungsvorschriften für das Gebiet der Umsatzsteuer zusammen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich hierbei auf alle Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der begünstigten Verfahren dienen, d. h. sowohl auf die Umsätze der Siedlungsträger, Heimstättenausgeber usw. als auch auf die Umsätze an diese Stellen. Während die Steuerfreiheit der Verfahrensträger durch unmittelbare Steuerbefreiung gewährt wird, wird die Steuerfreiheit der Umsätze an die Siedlungsträger usw. seit dem 1. Januar 1939 nicht mehr unmittelbar durch Befreiung der Lieferungen und sonstigen Leistungen der Bauunternehmer, Handwerker usw. verwirklicht, sondern insbesondere zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung durch eine Umsatzsteuervergütung an die Verfahrensträger. Hieran wird nach der Fassung der Ermächtigung festgehalten.

Neu aufgenommen in die Aufzählung der Gesetze und Verordnungen des Siedlungsrechts wurde das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953. Damit soll dem Bundesminister der Finanzen die Möglichkeit gegeben werden, die in § 108 dieses Gesetzes vorgesehene Umsatzsteuerbefreiung, die bisher unmittelbar den Bauunternehmern, Handwerkern usw. bei Vorlage einer Bescheinigung des Kulturrates gewährt wurde, auch im Wege des Vergütungsverfahrens durchzuführen, falls sich dieses aus Gründen der Gleichmäßigkeit des Verfahrens als zweckmäßig erweist.

Die Ermächtigung beinhaltet daneben folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des bisherigen Vergütungsverfahrens, die bei einer Neufassung des § 49 UStDB berücksichtigt werden sollen:

- a) Zur Beseitigung von Schwierigkeiten, die sich hinsichtlich der Antragsberechtigung bei Heimstättenverfahren ergeben haben, sollen außer den bisher nach § 49 UStDB allein antragsberechtigten Ausgebern der Heimstätten auch die bei solchen Verfahren eingeschalteten Betreuungsunternehmen (Kleinsiedlungsträger i. S. des § 58 Abs. 1 II. WoBauG oder Betreuungsunternehmen i. S. des § 37 Abs. 2 II. WoBauG) als Antragsberechtigte zugelassen werden.
- b) Die in Abschn. B 26 Abs. 4 des RdF-Erlasses vom 20. Januar 1939 — S 4015 — 1 III — enthaltene Bestimmung, wonach die Vergütung bei einzelnen Verfahren unter bestimmten Bedingungen (z. B. Betreuung durch den Heimstättenausgeber) dem Antragsberechtigten auch bei unmittelbaren

Lieferungen an die Bauherren (z. B. Siedler, Heimstätter) gewährt werden kann, soll aus Zweckmäßigkeitsgründen in § 49 UStDB aufgenommen werden.

- c) Die Antragsfrist von 12 Monaten beginnt nach den geltenden Bestimmungen mit Ablauf des Monats, in dem das Entgelt entrichtet worden ist. Dies führte bei Bauvorhaben, die sich über längere Zeiträume erstreckten und bei denen Teilzahlungen geleistet wurden, häufig zu Fristversäumnissen und zum Verlust der Vergütung. Es ist deshalb vorgesehen, dem Antragsteller zusätzlich zu der bisherigen Regelung die Möglichkeit zu geben, den Vergütungsantrag erst innerhalb von 12 Monaten nach dem Bezug des Gebäudes zu stellen.
- d) Es ist erforderlich, in § 49 UStDB entsprechend der Regelung bei den Vergütungen nach § 16 des Gesetzes eine Bestimmung über das Rückforderungsrecht des Finanzamts in den Fällen, in denen sich ergibt, daß die Vergütung zu Unrecht gewährt wurde, aufzunehmen, weil sonst eine Rückforderung mit rückwirkender Kraft nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 96 AO (Täuschung, Zwang, Bestechung) möglich ist.

Zu Ziffer 5

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministers der Finanzen vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 796) — zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 20. Dezember 1958 (BGBl. I S. 968) — enthalten noch Vorschriften, die auf Grund von früheren, heute nicht mehr bestehenden gesetzlichen Ermächtigungen vom Reichsminister der Finanzen erlassen worden sind. Diese Vorschriften der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gelten auf Grund von Artikel 123 des Grundgesetzes fort. Sie könnten aber heute mangels gesetzlicher Ermächtigung nicht mehr erlassen werden. Es wird die Auffassung vertreten, daß der Bundesminister der Finanzen auch zu ihrer Aufhebung nicht ermächtigt ist, so daß es dazu eines Gesetzes bedürfte. Durch die Einführung der Ziffer 4 in § 18 Abs. 2 soll die Befugnis des Bundesministers der Finanzen zur Aufhebung solcher Vorschriften ausdrücklich festgestellt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 22

Nach Artikel 5 des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (BGBl. I S. 735) gelten Lieferungen im Freihafen von Gegenständen, die zu einem zugelassenen Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr abgefertigt oder im Rahmen eines solchen hergestellt oder bearbeitet oder verarbeitet worden sind, als steuerbare Lieferungen im Sinne des § 1 Ziff. 1 des Umsatzsteuergesetzes, wenn diese Gegenstände gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes abgabenfrei eingeführt worden sind. Die Anwendung dieser Vorschrift hat bei einigen Verarbeitungsbetrieben im Freihafen, die vorwiegend

aus dem Ausland stammende Waren verarbeiten, zu wirtschaftlichen Härten geführt, die zunächst durch Billigkeitsmaßnahmen gemildert worden sind. Eine Überleitung auf die volle Besteuerung dieser Betriebe gemäß Artikel 5 des Dritten Zolländerungsgesetzes wird erst im Verlaufe eines längeren Zeitraumes schrittweise möglich sein. Für wiederholte Billigkeitsmaßnahmen in diesem Sinne reicht § 131 der Abgabenordnung als gesetzliche Grundlage nicht aus. Aus diesem Grunde ist die Erweiterung der Ermächtigung in § 18 Abs. 3 vorgesehen. Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des Artikels 5 des Dritten Zolländerungsgesetzes am 1. September 1956 ist es erforderlich, daß sich die Ermächtigung auf die ab diesem Zeitpunkt bewirkten Lieferungen erstreckt.

Zu Artikel 1 Nr. 23

Für Lieferungen und sonstige Leistungen an die in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Streitkräfte sowie an Stellen der USA i. S. des Offshore-Steuerabkommens kann der Unternehmer auf Grund von ratifizierten zwischenstaatlichen Vereinbarungen Umsatzsteuerbefreiung und Umsatzsteuervergütungen beanspruchen, wenn er das Entgelt entsprechend kürzt. § 18 Abs. 4 soll den Bundesminister der Finanzen in die Lage versetzen, soweit in Einzelfällen die Kürzung des Entgelts nicht vorgenommen worden ist, die Vergünstigungen durch Zahlung eines Pauschalbetrags an den Leistungsempfänger auszugleichen, wenn er es unter Berufung auf die zwischenstaatlichen Vereinbarungen verlangt.

Zu Artikel 2

Die Änderung des § 7 Abs. 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes ist erforderlich, weil die Bestimmungen des § 4 Ziffer 4 des Umsatzsteuergesetzes und des § 29 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gestrichen und als § 4 a und § 4 b in das Umsatzsteuergesetz übernommen worden sind (vgl. Artikel 1 Nr. 2 und 9 sowie Artikel 3). Im übrigen wurde die Bestimmung den in den EWG- und GATT-Verträgen übernommenen Verpflichtungen angepaßt.

Zu Artikel 3

Die §§ 29, 30 und 47 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz sind in das Gesetz übernommen worden (Artikel 1 Nr. 8 und 9) und waren daher aufzuheben.

Zu Artikel 4

Artikel 4 bestimmt die Zeitpunkte, von denen ab die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 bis 11, 13 bis 16 und die Artikel 2 und 3 anzuwenden sind. Als allgemeiner Anwendungszeitpunkt wurde der 1. Juli 1961 bestimmt, soweit nicht aus besonderen Gründen ein früherer Anwendungszeitpunkt (Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) erforderlich war.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Artikel 6 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Wegen der Vorschrift des Artikels 1 Nr. 12 ist es erforderlich, zwischen dem Zeitpunkt der Verkün-

dung und dem des Inkrafttretens des Gesetzes eine gewisse Zeitspanne einzuschieben, weil gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen auch die entsprechenden Bestimmungen der Ausgleichsteuerordnung in Kraft treten müssen. Hierfür ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung erforderlich, deren Zustandekommen eine gewisse Zeit beansprucht.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbefürftigkeit ergibt sich aus Artikel 2 der Vorlage, der das mit Zustimmung des Bundesrates verkündete Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz) ändert.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 7**

In § 4 Ziff. 21 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„; ferner die Leistungen von Forstzusammenschlüssen des privaten Waldbesitzes an ihre Mitglieder.“

Begründung

Das Verfahren über den Nachweis der ausbezahlten Waldarbeiterlöhne stellt eine erhebliche Arbeitsbelastung der Forstzusammenschlüsse dar. Durch Führung zahlreicher Einzelkonten ist der Nachweis zu erbringen, daß der einzelne Waldbesitzer den Waldarbeiter entlohnt, die Lohnsteuer und Sozialversicherung abführt, sowie die Urlaubsgelder gewährt. Für die Finanzverwaltungen stellt dieses Verfahren insofern eine Mehrbelastung dar, als der einzelne Arbeiter den Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt zu stellen hat. Zu einem ähnlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Zusammenschlüsse muß in Zukunft auch der Nachweis über den Abschluß von Waldbrandversicherungen führen, die diese nicht im eigenen Namen pauschal vornehmen dürfen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 8**

Artikel 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. In § 4 werden nach Ziffer 22 folgende Ziffern 23, 24, 25 und 26 angefügt:

„23. ...

24. ...

25. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Frischmilch, entrahmter Milch und Buttermilch;

26. die Lieferung von Eisenerzen durch den Bergwerksunternehmer.“

Begründung zu Ziffer 25 (neu)

Der Wegfall der Umsatzsteuer für Trinkmilch ist verboten, weil andernfalls in absehbarer Zeit eine Aufbesserung der Milchhandelsspanne zu Lasten des Verbrauchers nicht zu vermeiden sein wird.

Die Milchhandelsspannen für lose Trinkmilch — und zwar durch eine Milchpreisverordnung des Bundes vom 16. Februar 1959 — und die Milchhandelsspannen für Flaschenmilch durch entsprechende Landesverordnungen sind mit Wirkung vom 1. März 1959 aufgebessert worden. Diese Aufbesserungen dürften im Schnitt etwa 1,4 Pf pro Liter Trinkmilch betragen. Sie blieben damit um rund 1,1 Pf je Liter unter der Forderung des Handels und um rund 0,5 Pf unter dem Fehlbetrag von 1,84 Pf, den das BML für die rund 28 000 Milchhandelsbetriebe des Bundesgebietes errechnet und anerkannt hatte. Der Milchhandel kann demnach bereits auf Grund dieser Situation auf einen seit Jahren ungedeckten Fehlbetrag in der Milchhandelsspanne von rund 0,5 Pf hinweisen.

Die Streichung der Umsatzsteuer würde zwar rechnerisch den auf Erhebungen des BML im Jahre 1957 bis 1958 basierenden Fehlbetrag übersteigen (Umsatzsteuerersparnis bei loser Milch rund 0,66 Pf, bei Flaschenmilch rund 0,8 Pf). Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß sich die Kosten- und Ertragslage des Milchhandels seit der Spannenaufbesserung vom 1. Januar 1959 und den noch weiter zurückliegenden Kostenrechnungen für diese Spannenaufbesserung wesentlich verschlechtert hat durch

- a) einen Anstieg der Lohnkosten um mindestens 15 v. H.,
- b) eine Erhöhung der Mietkosten um mindestens 15 v. H.,
- c) die Erhöhung anderer Kosten (Vertrieb, Material).

Hierbei wird auch zu berücksichtigen sein, daß das Umsatzsteuergesetz nach Verabschiedung dieses Änderungsgesetzes voraussichtlich auf mindestens zwei Jahre unverändert bleiben wird, weil weder vor dem Ende der laufenden, noch zu Beginn der neuen Legislaturperiode mit weiteren Änderungen des Gesetzes gerechnet werden kann.

Schließlich kann die aus gesundheits- und agrarpolitischen Gründen erwünschte Steigerung des Trinkmilchabsatzes nur erreicht werden, wenn auch das erforderliche wirtschaftliche Interesse des Milchhandels an einer Absatzförderung gegeben ist. Eine zu niedrig bemessene Spanne muß dahin führen, daß der Trinkmilchabsatz zugunsten anderer Artikel zurückgeht, die für den Handel eine bessere Rendite abwerfen.

Begründung zu Ziffer 26 (neu)

Der Eisenerzbergbau gehört zu den Wirtschaftszweigen, welche durch die alliierten Entflechtungsmaßnahmen nach dem zweiten Weltkrieg besonders einschneidend betroffen worden sind.

Während vor der Entflechtung der Verbund zwischen Eisenerzbergbau und Verhüttung die Regel gewesen ist, hat die Entflechtung in zahlreichen Fällen eine Trennung dieser beiden Wirtschaftsstufen herbeigeführt. Dies hat zur Folge, daß die Lieferungen von Eisenerz durch den Bergwerksunternehmer insoweit steuerbare Umsätze im Sinne von § 1 UStG geworden sind. Zum Ausgleich der damit verbundenen Härten wurde seinerzeit durch die Verordnung betreffend die Besteuerung der entflochtenen Unternehmen der Stahl- und Eisenindustrie auf dem Gebiete der Umsatzsteuer vom 10. Februar 1953 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch die VO vom 23. Januar 1957 (BGBl. I S. 2), für eine Übergangszeit die Umsatzsteuerbefreiung derartiger Umsätze verfügt. Nach Ablauf dieser zeitlich befristeten Steuerbefreiung wurde im Wege des Billigkeitserlasses bis zum 30. Juni 1960 von der Erhebung der Umsatzsteuer abgesehen.

Die in scharfem Konkurrenzkampf zu den Auslandserlieferungen stehenden Unternehmen des deutschen Eisenerzbergbaues, die zusätzlich bereits durch die Entscheidung der Hohen Behörde der Montanunion vom 10. Mai 1960 über die Aufhebung gewisser Frachtenvergünstigungen betroffen worden sind, würden durch die Einbeziehung in die Umsatzsteuerpflicht weitere existenzbedrohende Wettbewerbsnachteile hinnehmen müssen.

Die durch die alliierten Entflechtungsmaßnahmen bedingte Sonderstellung des Eisenerzbergbaues rechtfertigt es, seine Lieferungen im Rahmen des § 4 UStG von der Umsatzsteuer wie bisher freizustellen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9

a) In § 4 a Abs. 2 ist nach Ziffer 6 folgende Ziffer 6 a einzufügen:

„6 a. Kartoffeln;“.

Begründung

Ebenso wie bei Getreide gilt bisher für Kartoffeln die Steuervergünstigung nach § 4 Ziff. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Ziff. 7 UStDB. Kartoffeln gehören auch weiterhin zu den wichtigsten Volksnahrungsmitteln. Ein Grund, sie von der Vergünstigung in Zukunft auszuschließen, besteht nicht.

b) § 4 a Abs. 2 Ziff. 10 ist wie folgt zu fassen:

„10. Schafwolle und andere Tierhaare, roh, gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, mottensicher gemacht, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, einschließlich der Kämmlinge, der Abfälle und der Abgänge;“.

Begründung

Die Tierhaare mit Ausnahme der Schafwolle sind zwar in der Freiliste 2 aufgeführt. Die Großhandelslieferungen von Tierhaaren mit Ausnahme der Schafwolle sind deshalb

steuerfrei gemäß § 4 Ziff. 2 UStG. Es sind jedoch keine Be- oder Verarbeitungen im Inland besonders zugelassen. Die technische Entwicklung hat aber dazu geführt, daß auch andere Tierhaare als die Schafwolle den in der oben genannten Ziffer 10 bezeichneten Bearbeitungen unterworfen werden. Die Großhandelslieferungen der bearbeiteten Gegenstände sind mit 4 v. H. Umsatzsteuerpflichtig. Durch diese Umsatzsteuerbelastung sind die deutschen Textilfaserimporteure gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten nicht mehr wettbewerbsfähig. Das gilt insbesondere für die Einführung von Mohair. Durch die beantragte Änderung würde sich die Wettbewerbslage zugunsten der deutschen Textilfaserimporteure ausgleichen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10

Artikel 1 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

„10. In § 7 Abs. 2 Ziff. 2 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) ...

b) von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren.“

Begründung

Die Streichung der Worte „von Frischmilch, entrahmter Milch und Buttermilch“ in § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe b ist eine Folge des Änderungsvorschlages zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 4 Ziff. 25 [neu]). Auf die dort gegebene Begründung wird verwiesen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 12

In § 7 Abs. 4 sind in dem neuen Halbsatz (vorletzte Zeile) die Worte „sowie von gekrempelter oder gekämmter Wolle“ zu streichen.

Begründung

Solange die Wettbewerbsverhältnisse insbesondere in den übrigen Ländern der EWG sehr unterschiedlich sind, sollte eine Herabsetzung der Umsatzausgleichsteuer von 4 v. H. auf 1½ v. H. nicht erfolgen. In Italien entstehen wesentlich niedrigere Kosten der Arbeitskraft, in Frankreich, Belgien und Italien besteht eine niedrigere steuerliche Belastung, in Frankreich zusätzlich seit Abwertung des französischen Franc ein Währungsvorteil.

7. Zu Artikel 1 Nr. 21

In § 18 Abs. 2 sind die Ziffern 4a, 4b, 4d und 4e zu streichen.

Begründung

Das Rückvergütungsverfahren bringt für die Flurbereinigungsbehörden eine wesentliche Verwaltungschwierigkeit gegenüber dem bisherigen

Befreiungsverfahren, das einheitlich angewandt werden soll.

8. Entschließung

Durch die Neuregelung des § 4 b UStG gemäß Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs werden sämtliche, d. h. auch die bisher fast steuerfreien Lieferungen im Großhandel, und zwar vom erworbenen Mineralöl an gewerbliche Verbraucher, einer Umsatzsteuer von 4 v. H. unterworfen und damit Einzelhandelslieferungen gleichgestellt.

Diese Regelung stellt eine einseitige Einschränkung des Großhandelsprivilegs zuungunsten einer einzigen Branche dar, die in ihrer Auswirkung besonders empfindlich den reinen Mineralölgroßhandel trifft.

Die nach der Begründung zum Entwurf angestrebte Wettbewerbsgleichheit durch einmalige gleichmäßige Belastung der Lieferungen an den privaten und gewerblichen Endverbraucher mit 4 v. H. führt zu einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation des mittelständischen Mineralölgroßhandels.

Auch beim Import von Mineralöl-Fertigprodukten wird die bisherige Wettbewerbsneutralität aufgegeben und ein zusätzlicher Anreiz zur Ausschaltung des Großhandels geschaffen.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie dieser einseitigen Belastung des mittelständischen Mineralölgroßhandels begegnet werden kann.

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates

Zu 1.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat vertretene Ansicht, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig sei, weil es in Artikel 2 ein mit Zustimmung des Bundesrates verkündetes Gesetz ändere, kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Die Änderung eines Zustimmungsgesetzes bedarf vielmehr nur dann ihrerseits wiederum der Zustimmung des Bundesrates, wenn sich die Änderung auf solche Vorschriften bezieht, die die Zustimmungspflichtigkeit des zu ändernden Gesetzes begründet haben oder die mit solchen Normen in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Zu 2.

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Bilden Waldbesitzer forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, so haben diese für Leistungen an ihre Mitglieder grundsätzlich Umsatzsteuer zu entrichten (§ 2 Abs. 1 UStG). Die Umsatzsteuer gehört zu den Unkosten, die bei derartigen Zusammenschlüssen anfallen, die aber durch die erheblichen wirtschaftlichen Vorteile der Zusammenschlüsse aufgewogen werden.

Die Frage einer Umsatzsteuerbefreiung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse eignet sich nach den vorliegenden Unterlagen auch nicht für eine einheitliche Regelung. Rechtsform, Art und Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Finanzierungsmethoden dieser Zusammenschlüsse sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich.

Im übrigen ist es den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen in jedem Falle möglich, die Rechtsverhältnisse so zu gestalten, daß der überwiegende Teil ihrer Einnahmen umsatzsteuerrechtlich als durchlaufender Posten (§ 5 Abs. 3 UStG) behandelt werden kann und damit der Umsatzsteuer nicht unterliegt. Wenn diese Gestaltung der Rechtsverhältnisse den Beteiligten eine gewisse Mehrarbeit auferlegt, so kann auch das keine Befreiung von der Umsatzsteuer rechtfertigen.

Zu 3.

Zu Ziffer 25 (neu)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Nach der Begründung des Bundesrates hat die Umsatzsteuerbefreiung der Lieferungen von Milch allein den Zweck, die Handelsspanne des Milchhan-

dels zu erhöhen. Es handelt sich daher bei der erstrebten Steuerbefreiung eindeutig um eine neue Subvention. Versteckte Subventionen über die Steuer widersprechen den Zielen der Bundesregierung und sind auch mit den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Haushaltssklarheit nicht zu vereinbaren. Soweit Stützungsmaßnahmen erforderlich sind, sollen sie durch offene Subventionierung vorgenommen werden.

Im übrigen würde diese erstmalige Befreiung einer Ware auf der Einzelhandelsstufe zwangsläufig zu zahlreichen Berufungen bezüglich anderer Waren führen. Verwaltungsmäßig bringt die beantragte Steuerbefreiung insbesondere auf dem Gebiet der Buchführung Erschwerungen mit sich.

Zu Ziffer 26 (neu)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß die Umsatzsteuerbefreiung bis zum 31. Dezember 1964 befristet wird.

Diese Regelung ist ausnahmsweise gerechtfertigt, da die Befreiung den Eisenerzbergwerken schon bisher gewährt wurde und ihr Wegfall den einstufigen Eisenerzbergwerken, deren Wirtschaftslage nicht günstig ist, im gegenwärtigen Zeitpunkt Wettbewerbschwierigkeiten bereiten würde.

Zu 4. a)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Die bisher in § 29 Abs. 2 Ziff. 7 UStDB aufgeführten Kartoffeln fallen in § 4 a Abs. 2 Ziff. 7 (Lebensmittel) unter die Position „Gemüse und Küchenkräuter“. Sie sind nach wie vor auf der Großhandelsstufe von der Umsatzsteuer freigestellt. Der Einfügung einer besonderen Position „Kartoffeln“ als Ziffer 6 a in § 4 a Abs. 2 bedarf es daher nicht. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die Position „Gemüse und Küchenkräuter“ wie folgt zu fassen: „Gemüse und Küchenkräuter (auch Kartoffeln), . . .“.

Zu 4. b)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine auf der Umsatzsteuer beruhende Beeinträchtigung der Wettbewerbslage der inländischen Importeure von Tierhaaren gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten liegt nicht vor. Unbearbeitete Tierhaare können ausgleichsteuerfrei eingeführt werden, bearbeitete Tierhaare unterliegen mit 4 v. H. der Umsatzausgleichsteuer und sind somit den im Inland bearbeiteten Tierhaaren steuerlich gleichgestellt.

Zu 5.

Die Änderung steht in unmittelbarem gesetzestech-nischem Zusammenhang mit der zu 3. [Ziffer 25 (neu)] vorgeschlagenen Änderung.

Zu 6.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf Grund sehr eingehender Ermittlungen, die gemeinsam mit dem von der Herabsetzung des Ausgleichsteuersatzes für Wollkammzüge (= gekrem-pelte oder gekämmte Wolle) betroffenen Verband, der Arbeitsgemeinschaft Lohn-Wäscherei und -Käm-merie, Hannover, geführt worden sind, ist festge-stellt worden, daß im Inland erzeugte Wollkamm-züge auf der Erzeugerstufe höchstens mit 1,5 v. H. Umsatzsteuer belastet sind. Das Ergebnis der Er-mittlungen ist bereits der EWG-Kommission und der französischen Regierung, die beide mehrmals vorstellig geworden sind, mitgeteilt worden. Es be-steht kein Zweifel, daß wegen der sich aus dem GATT und dem EWG-Vertrag ergebenden Verpflich-tungen die Bundesrepublik den Ausgleichsteuersatz für die Einfuhr von Wollkammzügen auf 1,5 v. H. herabsetzen muß. Internationale Verträge müssen eingehalten werden. Dem Einwand, eine Herabset-zung des Ausgleichsteuersatzes solle deswegen nicht erfolgen, weil die Wettbewerbsverhältnisse insbesondere in den übrigen Ländern der EWG un-terschiedlich seien und weil in einigen Ländern die Gestehungskosten und die Besteuerung von Woll-kammzügen niedriger seien, sind die zahlreichen dringenden Eingaben der deutschen Kammgar-nspinnereien auf Herabsetzung der Ausgleichsteuer entgegenzuhalten, ein Wunsch, der von dem Bayeri-schen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr nachdrücklich unterstützt wird.

Im übrigen ist es nicht Aufgabe der Umsatzaus-gleichsteuer, sondern der Zölle, niedrigere auslän-dische Gestehungskosten auszugleichen. Die Aus-gleichsteuer hat lediglich den Zweck, die eingeführ-ten Waren in ihrer umsatzsteuerlichen Belastung den inländischen annähernd anzupassen.

Zu 7.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Das bisher nicht in § 49 UStDB aufgeführte Flur-berreinigungsgesetz wurde nur deshalb in die Er-mächtigung aufgenommen, um auch die in § 108 dieses Gesetzes vorgesehene Steuerfreiheit im Wege des Vergütungsverfahrens durchführen zu können, wenn sich dies aus Gründen der Gleich-mäßigkeit des Verfahrens als zweckmäßig erweisen sollte.

Im übrigen hat sich das bisherige Vergütungsver-fahren bewährt. Mit ihm wird insbesondere erreicht, daß auch tatsächlich der Siedler in den Genuß der gesetzlich vorgesehenen Steuerbefreiung gelangt. Bei einer unmittelbaren Befreiung der an dem Sied-

lungsverfahren beteiligten Unternehmer hätte der Siedler in der Regel nicht die Möglichkeit, festzu-stellen und darauf zu dringen, daß die Lieferungen und sonstigen Leistungen an ihn angemessen preis-lich kalkuliert werden. Für die Verwaltung bedeu-tet das Vergütungsverfahren insoweit eine Vereinfachung, als nur die Vergütungsanträge der weni-gen Siedlungsträger zu prüfen sind, während bei einer unmittelbaren Steuerbefreiung alle dem Sied-lungsverfahren dienenden Umsätze bei einer Viel-zahl einzelner Unternehmer auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit geprüft wer-den müßten. Zu dieser Verwaltungsvereinfachung steht die vom Bundesrat zur Begründung seines Änderungsvorschlages angeführte Mehrbelastung der Flurbereinigungsbehörden in keinem Verhältnis, zumal diese auch bei einer unmittelbaren Befreiung der Umsätze durch Erteilung von Bescheinigungen über die Steuerfreiheit dieser Umsätze mitwirken müssen.

Schließlich würde durch die beantragte Streichung die Absicht des Bundesrates, das Vergütungsver-fahren für die landwirtschaftliche Siedlung ganz zu be-seitigen, nicht verwirklicht werden. Das Vergü-tungsverfahren ist in § 49 UStDB enthalten und würde durch die Änderung der Ermächtigung nicht berührt werden. Dem Bundesminister der Finanzen würde lediglich die Möglichkeit genommen, zurzeit bestehende Unzuträglichkeiten auszuräumen und das Vergütungsverfahren an den Stand der der-zeitigen Verhältnisse im Siedlungsrecht anzupassen.

Zu 8.

Der Entschließung kann — abgesehen von der sich aus dem letzten Absatz ergebenden Einschränkung — nicht zugestimmt werden.

Durch die als Einphasenbesteuerung gestaltete Neu-regelung werden die in der Vorschrift bezeichneten Mineralölzeugnisse bei der Lieferung an den Ver-braucher, d. h. auf der letzten Umsatzstufe mit 4 v. H. der Umsatzsteuer unterworfen. Damit ent-fällt zwar das Großhandelsprivileg hinsichtlich der Lieferung von Mineralölprodukten an gewerbliche Verbraucher. Die vorgesehene Besteuerung ist je-doch unabhängig davon, ob es sich bei dem Lieferer um einen Hersteller, Großhändler oder Einzelhänd-ler handelt. Im Rahmen einer solchen Regelung ist die Möglichkeit einer Umsatzsteuerersparnis durch Ausschaltung des Großhandels nicht gegeben. Diese Neuregelung bedeutet somit ihrem Wesen nach weder eine einseitige Einschränkung des Großhan-delsprivilegs zuungunsten des Mineralölgroßhan-dels noch eine einseitige Belastung der mittelstän-dischen Unternehmer dieses Wirtschaftszweiges.

Dagegen wird zu erwägen sein, ob den in Absatz 4 der Entschließung hinsichtlich des Importgroßhan-dels zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen durch eine Besteuerung des Verbrauchs selbsteingeführter Mineralölzeugnisse entsprechend der in Absatz 4 der Vorschrift getroffenen Regelung Rechnung ge-tragen werden sollte.